BESCHREIBUNG DER STADT UND VESTUNG LANDAU SAMMT BEYGEFÜGTEN...



Landau ist eine nicht geringe Stadt und Vestung / an denen Gräntzen deß Unter-Elsasses an dem Fluß Quaich/ in der Land-Vogtey Hagenau/ vier Meilen von Speyer/ und eben soviel von dem Rhein-Fluß / in einer mit trefflichen Weinwachs/ herrlichen Kornbau und anderen Früchten angefüllten Gegend gelegen/ wie man dann bey zwey Meilen ringsum diese Stadt mehr als 250. Schlösser und Dörffer / so wegen der stattlichen Situation deß Landes herum angebauet / antreffen / und von erwehnter Stadt in prospect haben kan.

Sie ist zimlich alt / und soll etlicher Historicorum Meynung nach ums Jahr Christi 750. allschon als eine Stadt von Attila der Hunnen König zerstöret/ von einem Teutschen Hertzog aber wieder erbauet / und von demselben Landau genennet worden seyn.

Anfänglichen ware der Bezirck dieses Orts zwar zimlich klein / doch wurde er Anno 1303. durch Erkauffung dreyer Dörffer/ Jsingen/ Mühlhausen und Obernheim / als welche man zur Stadt geschlagen/ erweitert.

Die Erhebung zur Reichsstadt ist nach deß Limnæi Bericht Tom. IV. libro VII. cap. 28. J. Publ. von Käyser Rudolpho I. Anno 1291. geschehen / nach welcher Zeit nemlich Anno 1315. sie von Käyser Ludovico IV. vor 5500. Pfund Heller dem Bischoff zu Speyer verpfändet / von Käyser Maximiliano I. aber in vorige Freyheit gesetzet / und mit stattlichen Privilegien begabet worden / in welcher Freyheit sie auch in die 166. Jahr gestanden. Und ob zwar 1639. im Augusto die Schwedische / und bald darauf die Käyserliche solche eingenommen haben / hat man sie doch durch den Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß in den Besitz aller Freyheiten restituiret. Biß endlichen 1674. die Frantzosen hiesigen Ort überrumpelt / die Stadt zu einem offenen Dorffe gemachet / und aller Privilegien entblösset.

Anno 1687. wurde von dem König in Franckreich resolviret / die Stadt Landau zur Sicherheit deß Unter-Elsasses zu fortificiren / derhalben man den kleinen Fluß die Quaich durch einen Canal / zu Beyführung aller Bau-Materialen bequem machte ; Und damit diese Arbeit bestens von statten gehen möchte / hatte gedachter König von Franckreich über 40000. Bauern und drey Battallions Soldaten beordert / an dieser Vestung zu arbeiten. Monsieur de Vaubon, Premieur Ingenieur und Monsieur de Tarada verfertigten den Grundriß/ Monsieur Martin aber / so sich wegen der Kehlerschantz / Straßbur-

gischen

gischen Citadell und dergleichen berühmt gemacht/ muste dieses Werck/ wofür er 16000. Pfund Verehrung bekommen/ dirigiren; und der General Monclar die Arbeiter so lange mit seinem unterhabenden Corpo bedecken/ biß solches in den Defensions-Stand gebracht wurde. Und obwol Anno 1689. eine an dreyen Orten entstandene unversehene Feuersbrunst fast die gantze Stadt in die Asche geleget/ in welcher über etlich 100. Persohnen umkommen/ das gantze Magazin mit allen Bomben/ Carcassen und Granaten angangen/ auch der Vestung selbsten grossen Schaden geschehen/ hat man doch solche wieder in einen solchen Stand gebracht/ daß sie vor eine der wichtigsten Vestungen Europens passiren können. Es ist aber nichts destoweniger solcher importante Platz/ nach außgestandener fast vierteljährigen scharffen Belägerung durch Ihre Käyserliche Majestät und Dero hohen Alliirten siegreiche Waffen/ in Beysein Ihrer Römisch Königlichen Majestät hohen Person dieses lauffende 1702te Jahr/ den 10. Sept. bezwungen/ und durch Accord erobert worden. Worbey wir uns mit weitläufftiger Erzehlung dessen was wehrender Belägerung vorgangen/ nicht aufhalten/ sondern den geneigten Leser zu den bißhero gedruckten Diario verweisen/ und anjetzo nur die Accords-Puncten hier einverleiben wollen.

Articuln/ welche auf allergnädigste Ordre Ihrer Majestät deß Römischen Königs zwischen deß Käyserlichen Herrn General-Lieutenants Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baaden Hochfürstlichen Durchleucht/ und dem Frantzösischen General und Gubernatorn der Vestung Landau Monsieur Melac wegen Ubergab dieses Platzes geschlossen worden.

1. Soll Monsr. Melac den 11. Sept. frühe um 8. Uhr ein Thor von der Stadt den Käyserlichen Trouppen einraumen/ und den 12. hierauf die Guarnison mit gewöhnlichen Ehren/ als klingenden Spiel/ fliegenden Fahnen/ Ober- und Nieder-Gewehr/ Kugel im Mund/ brennenden Lunten/ sammt ihrer Bagage/ 36. Schuß Pulver vor jeden Mann/ Vormittag ausziehen/ damit sie noch nacher Billigheim gelangen kan/ woselbsten ihnen wann sie es verlangen 2. oder 3. Täge still zu liegen und ihre Sachen zurecht zu machen/ auch wann sie einige ihrer Bagage nicht so geschwind aus der Vestung fortbringen könte/ jemanden ihrer Domestiquen oder andere Leuthe/ so keine

keine Soldaten seynd / 2. oder 3. Täge in der Vestung zuruck zulassen/ vergönnet werden.

2. Lässet man ihme 4. Stück / zwey so 24. Pfund / eines so 12. und eines so 6. Pfund schiesset / nicht weniger 2. Mörsel / einen vom ersten / und den andern vom 2. Rang hinaus passiren / worzu die nöthige Vorspann verschafft werden solle.

3. Ist ihnen erlaubt für 24. Schuß auf jedes Stück gehöriges Pulver und Kugeln / auch 24. Bomben mitzunehmen; die mit den nöthigen Pferden bespannte Wägen um diese fort nacher Straßburg zu transportiren / und 2. Wägen zum abführen der Caßqueten und Cürissen / sollen hergegeben werden.

4. Die Burgerschafft und Innwohner der Stadt Landau / sowohl Geist- als Weltliche sollen bey dem Exercitio ihrer Religion / Freyheiten und Privilegien ohne die geringste Veränderung gehandhabet / nicht weniger die Catholische Apostolische und Römische Religion in ihrer Reinigkeit und Conformität des Münster- und Ryßwickischen Frieden-Schlusses erhalten werden.

5. Aller Troß und Bagage so denen Officiers und Soldaten/ auch andern so in Königlichen Frantzösischen Diensten seynd / zugehöret / solle vergönnet seyn abzuführen/ ausser was Sr. AllerChristlichste Maj. intmediate zuständig ist.

6. Man wird auf Unkosten Sr. Käyserlichen Majestät zu Fortbringung besagter Bagage wie auch der Krancken und Blessirten 400. Wägen/ jeden mit 4. Pferden bespannt/ verschaffen.

7. Denen blessirt und Krancken wird so lang biß sie curirt seynd/ sammt einigen Feldscherern in der Stadt zu verbleiben vergönnet seyn/ ihnen aber nichts als Brod gereichet / und hernach auf Ihrer Käyserlichen Majestät Kosten in die nächste Frantzösische Plätze geführet werden.

8. Sowohl der Herr Commendant und Officirer / auch Gemeine und andere so in Königlichen Diensten stehen / nemlich Kriegs-Commissarien / Ingenieurs / Artillerie-Bediente / Aertzte und Spital-Barbiers / Entrepreneurs deß Vestung Baues / mit nöthigen Pässen und sicherer Convoy biß Straßburg versehen werden.

9. Wann die Bagage und Mobilien nicht gleich jetzo fortzubringen möglich wäre / ist vergönnet / solche in der Vestung zu lassen und in 2. Monath-Frist von dannen abzuführen / wann es gefällt.

10. Besagter Herr Commendant hat Erlaubnüß 2. oder 3. Tage mit seiner Guarnison zu Hagenau auf eigenen Kosten auszurastē.

11. Bey

11. Bey dem Außzug solle von der Guarnison weder Mann- noch Weibliches Geschlecht angegriffen und beunruhiget / auch alle Gefangene / so man beyder Seits / seit der Declaration des Kriegs / gemacht hat / ausgewechselt werden.

12. In dieser Capitulation sollen alle Burger und Innwohner der Stadt / sowohl Christen als Juden begriffen / ihnen ihre Freyheiten gelassen / und erlaubet seyn / die Mobilien / so die Guarnison nicht mit sich nehmen will / an sich zu erhandlen.

13. Die Creditores / welche bey denen Officiers und Soldaten Schulden stehen haben / sollen verbunden seyn / sich in 24. Stunden / nach geschlossener Capitulation anzugeben.

14. Wann der Königliche Cassirer von einem Burger und andern 2000. Pfund / oder beyläuffig so viel zu Bezahlung der Königlichen Trouppen oder Bestreitung einiger Außgaben aufgenommen hätte / soll er / oder diejenige / so zur Darreichung geholffen haben / deßwegen an dem Abzug nicht gehindert / noch beunruhiget werden / sondern die Creditores sich mit einem Billet oder Wechsel-Brieff / welchen der Cassirer auf sich oder andere von sich geben / und zu Straßburg / oder an einem andern Ort zahlbar seyn wird / sich befriedigen.

15. So viel die Schulden / so die Officiers und andere von der Guarnison creditiren / soll obiger massen darmit procediret / und eine Compensation gemacht / auch beyderseits gute und gültige Sicherheit gegeben werden.

16. Die Burgerschafft und Innwohner von Landau sollen nicht Macht haben für den Wein / so sie wehrender Belagerung vor die Guarnison hergegeben / noch für das / was etwan durch die Occasion entwendet / genommen / und an Pallisaden / Holtz und andern ruinirt worden / einige Bezahlung zu fordern / auch kein Königlicher Frantzösischer Unterthan wegen Schulden oder andern Vorwand aufgehalten werden / auch nicht die Geißlen so beyderseits gewechselt worden.

17. Alle sowol geistliche als weltliche Königliche Frantzösische Bediente / so zu Landau gesetzt und stabilirt worden / wann man sie nicht weiter will / sollen innerhalb 6. Wochen ihre Effecten abzuführen oder zu verkauffen verbunden seyn / in übrigen wann sie mit der Guarnison abziehen wollen / nicht aufgehalten werden.

18. Gleiche Beschaffenheit soll es haben mit denen Frantzösischen Kauffleuten / und andern so von dieser Partie seynd.

19. Der Officiers ihre Equipage sollen nicht visitirt / und 6. bedeckte Bauern-Wägen / welche auch nicht durchsuchet werden sollen /

len / verschaffet und kein Frantzösischer Deserteur zuruck genommen werden.

20. Die Wägen und Pferde / so zu Fortbringung der Bagage und Mobilien auf Seiner Käyserlichen Majestät Spesen hergegeben werden / sollen zu Billigheim abgelöst / und so lang man auf allerhöchstgedacht Ihrer Käyserlichen Majestät und anderer Reichs-Fürsten Territoriis seyn wird / biß auf Straßburg durch den nechsten Weg continuiret / und deß Tags nicht weiter dann 4. Frantzösische Meilen abgelegt werden.

21. Allen nach Landau geflüchteten Weibern / Kindern / Knechten und Mägden solle vergönnet seyn hinaus zu gehen / wo es ihnen gefället mit ihren Effecten / oder darinnen zu verbleiben / wann es sie gut danckte.

22. Es solle ein Inventarium von der Munition / Artillerie und Proviant / so dem Aller-Christlichsten König zugehört / verfertiget / dem Käyserlichen Commissariat eingehändiget / damit keine Zeit verseumt und der Außzug der Guarnison dardurch nicht retardirt werde.

23. Die Brieffschafften / Documenta / Acten und Registers so der Cron Franckreich allein / und nicht der Stadt oder Burgerschafft zuständig seynd / können abgeführet werden.

24. Denen Officierern und Gemeinen solle vergönnet seyn auf 4. Tage Proviant mit sich zu nehmen.

25. Zur Sicherheit der Capitulation sollen beyderseits Geißlen gegeben / und solche nicht ehender in Sicherheit gestellt werden / biß alle Articulen gantz erfüllet und exequirt seynd / und dieses ohne Gefährde und Arglist.

26. Die Disposition übers Proviant / Getreyd und anders / so denen Burgern und Innwohnern der Statt zugehöret / und sie bey sich / und von denen Frantzosen oder andern erhandlet / wollen Ihre Majestät der Römische König sich selbsten vorbehalten.

27. Die Familie deß Frantzösischen Place Majors Hr. Vilnars solle innerhalb 3. Monath Zeit ihre Güter und Mobilien verkauffen.

28. Denen Käyserlichen Trouppen solle verbotten seyn / einige Frantzosen bey dem Auszug aus ihrem Rang zu ziehen / noch einige Soldaten / außgenommen die Teutsche Deserteurs / zu Nehmung Käyserlicher Partie zu zwingen oder zu persuadiren / wann es die andere zu thun schon Lust hätte.

Geschehen im Feld-Lager vor Landau / den 10. Sept. 1702.

Nach-

Nachdem nun die veraccordirte 400. Wägen / worunter 6. bedeckte waren / herbey geschafft / wurden selbige den 12. Sept. in aller Frühe in die Vestung geführt und mit deß Feinds Bagasche beladen / mithin der Außmarsch Nachmittags um 1. Uhr bestimmet / zu dem Ende dann zwey Linien von unsern Granadirern / wie auch von der Cavallerie und Infanterie von den Glacis der Vestung formirt worden. Nach eingenommenem Mittagmahl setzten sich Ihre Königliche Majestät zu Pferde / und begaben sich in allerhöchster Persohn nebst der anwesenden hohen Generalität an besagte Linien / schickten darauf nebst deß Herrn General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. und noch einige andere Generals-Personen / den Käyserl. General-Feldmarschall Lieutenant Herrn Grafen von Friesen / welchem dermalen das Commando dieser Vestung aufgetragen worden / an das Thor / so zum Außmarsch destinirt ware / allwo sich der Herr General Melac befande / und mit gehörigen Solennitäten die Schlüssel dieses Platzes überantwortete. Diesem nach geschahe der Außmarsch dieser feindlichen Guarnison / so in drittehalb tausend Mann bestunde / durch unsere Linien in guter Ordnung / und wurde solche durch eine unserige Battallion und 300. Pferde / biß nach Belligheim / alwo sie übernachtet / bedeckt.

Den 13. brach bemeldte Frantzösische Guarnison wieder auf / und marschirte allein unter Convoye der unserigen 300. Pferde durch unsere Linien über die Lauter gegen der feindlichen Armee. Gedachte 300. Pferde seynd beordert solange mit zu marschiren / biß sie unweit ihrer Armee und mithin in genugsamer Sicherheit seyn wird. Heute kamen verschiedene Deserteurs von der feindlichen Armee allhier an / welche nebst versichert eingeholter Kundschafft einhällig außsagen / daß der Feind bey Prinheim aufgebrochen und wieder aufwerts gegen Straßburg marschirt seye.

Den 14. lieffe von der andern Seite deß Rheins Bericht ein / daß unsere in selbiger Gegend stehende Trouppé in die Inseln unweit Freystetten und Grevern übergesetzt; auf der ersten haben sie zwey angeländete Schiffe mit allerhand Victualien / von ziemlichen Werth / so nach Fort-Louis gewollt / weggenommen und neben einigen gefangenen Personen glücklich davon / und auf der andern / nebst einigen Frantzosen / 30. Stück Vieh erbeuthet und eingebracht.